

Solidaritätsfonds der Diözese Basel

Statut

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007 und vom 9. Juli 2012) ist es aus staatlicher Sicht zulässig, aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen (Kirchgemeinde, kantonale Körperschaft) auszutreten und gleichzeitig zu erklären, dennoch römisch-katholisch bleiben zu wollen. Durch einen solchen Austritt, der aufgrund der erwähnten geltenden Praxis den Charakter einer Ausnahme hat, erlischt zwar die Pflicht zur Leistung der Kirchensteuer. Der Austritt entbindet jedoch aus kirchlicher Sicht nicht davon, die kirchliche Beitragspflicht nach can. 222 § 1 CIC in einer anderen Form zu konkretisieren.

"Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht", so schreibt bereits die Sachkommission 9 der Synode 72 (im Abschnitt 2.3.1). Es ist weiterhin in der Diözese Basel Praxis, dass die Gläubigen ihrer Verpflichtung zur finanziellen Solidarität mit der Kirche einerseits die Entrichtung der Kirchensteuer nachkommen. Freiwillige Beiträge sind ergänzend.

Gemäss den Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz vom Juni 2009 eröffnen die betroffenen Diözesen (Basel, St. Gallen, Lausanne-Genf-Fribourg und Chur) Gläubigen, die aus Gewissensnot aus den staatskirchenrechtlichen Organisationen austreten, aber erklären, dennoch römisch-katholische Gläubige bleiben zu wollen, die Möglichkeit, ihre Kirchenbeitragspflicht weiterhin zu erfüllen. Hierzu ist im Bistum Basel der "Solidaritätsfonds der Diözese Basel" errichtet worden. Er wird als Fonds in der Allgemeinen Verwaltungsrechnung des Bistums Basel geführt. Der Administrationsrat des Bistums Basel waltet als Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Solidaritätsfonds der Diözese Basel. Die jährliche Revision erfolgt gemeinsam mit der Rechnung der Allgemeinen Verwaltung der Diözese. Der Jahresbericht kann eingesehen werden.

Der Zweck des Fonds entspricht den Bestimmungen des kirchlichen Rechts. Insbesondere sind dies:

- Nach can. 1274 § 1: In den Diözesen hat es eine besondere Einrichtung zu geben, die Vermögen oder Gaben zu dem Zweck sammelt, dass der Unterhalt der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun, gemäss can. 281 CIC gewährleistet ist, falls nicht anders für sie vorgesorgt ist.
- Nach can. 1274 § 3: In den einzelnen Diözesen ist, soweit erforderlich, ein allgemeiner Vermögensfonds einzurichten, durch den die Bischöfe in die Lage versetzt werden, den Verpflichtungen gegenüber den anderen Kirchenbediensteten Genüge zu leisten und den verschiedenen Erfordernissen der Diözese nachzukommen, und durch den auch die reicheren Diözesen die ärmeren unterstützen können.

Der Fonds wächst in erster Linie durch die Kirchenbeiträge von Gläubigen des Bistums, die aus der Kirchgemeinde ausgetreten sind, aber vollständig Glied der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche bleiben wollen und darum ihre Solidaritätspflicht gegenüber der Kirche gemäss can. 222 § 1 CIC erfüllen, indem sie ihre ‚Kirchensteuer‘ in den Solidaritätsfonds einzahlen. Der Fonds nimmt darüber hinaus Zuwendungen von Personen innerhalb und ausserhalb der Diözese entgegen, die damit den Zweck des Fonds unterstützen wollen.

Vom Bischof von Basel am 30. September 2013 erlassen und auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.